

Ist Art 5 Nr 1 lit b der Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl 2001, L 12, S. 1) dahin auszulegen, dass der Verkäufer beweglicher Sachen, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat und die Sachen dem Käufer, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates hat, vereinbarungsgemäß an verschiedene Orte dieses anderen Mitgliedstaates lieferte, vom Käufer hinsichtlich eines alle (Teil-)Lieferungen betreffenden vertraglichen Anspruches — allenfalls nach Wahl des Klägers — vor dem Gericht eines dieser (Erfüllungs-)Orte verklagt werden kann?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 27. Oktober 2005**

(Rechtssache C-389/05)

(2006/C 10/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Oktober 2005 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist A. Bordes, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 43 EG und 49 EG verstoßen hat, dass sie die Ausübung von mit der künstlichen Befruchtung von Rindern zusammenhängenden Tätigkeiten ausschließlich in Frankreich zugelassenen „centres de mise en place“ (Inseminationszentren) vorbehält;
2. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

In den Artikeln 43 EG und 49 EG seien die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit bzw. des freien Dienstleistungsverkehrs niedergelegt. Darüber hinaus sei in Artikel 46 festgelegt, dass die Bestimmungen dieser Artikel und die auf ihrer Grundlage getroffenen Maßnahmen nicht die Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften eines Mitgliedstaates, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsähen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt seien, beeinträchtigen. Um Artikel 46 gehe es jedoch in der vorliegenden Rechtssache nicht, denn die Kommission beanstandete nicht eine Sonderregelung für Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die in Frankreich auf dem Gebiet der künstlichen Befruchtung tätig sein wollten; vielmehr wende sie sich dagegen, dass solchen Gemeinschaftsangehörigen aufgrund des Monopols, das in

Frankreich den „centres de mise en place“ insbesondere durch zwei Vorschriften der französischen Regelung eingeräumt sei, der Zugang zu dieser Tätigkeit rechtlich und tatsächlich verwehrt sei.

In Frankreich bestehe für die Dienstleistungen der künstlichen Befruchtung zugunsten der „centres de mise en place“ ein tatsächliches und rechtliches Monopol, das den Erbringern solcher Dienstleistungen mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten den Zugang zu diesen Tätigkeiten, sei es über die Niederlassungsfreiheit, sei es über den freien Dienstleistungsverkehr, verwehre. Die französischen Behörden führten Gesundheitsbedenken ins Feld, die nach ihrer Auffassung den Erlass oder die Beibehaltung von nationalen Maßnahmen rechtfertigen könnten, die so restriktiv seien, dass sie zur tatsächlichen Aufhebung dieser beiden im Vertrag verankerten Freiheiten führten. Dagegen bestreitet die Kommission die Gültigkeit der vorgetragenen Rechtfertigungen und führt aus, diese Beschränkungen stünden schon ihrer Natur nach außer Verhältnis zu dem Ziel der gesundheitlichen Sicherheit, das zu ihrer Begründung geltend gemacht werde.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Hamburg vom 30. August 2005 in Sachen Jan de Nul N.V. gegen Hauptzollamt Oldenburg**

(Rechtssache C-391/05)

(2006/C 10/24)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Finanzgericht Hamburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 30. August 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Oktober 2005, in Sachen Jan de Nul N.V. gegen Hauptzollamt Oldenburg um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Wie ist der Begriff Meeresgewässer der Gemeinschaft i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. c) Unterabs. 1 der Richtlinie 92/81 (<sup>1</sup>) in Abgrenzung zu dem Begriff Binnenwasserstraße i.S.v. Art. 8 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 92/81 zu verstehen?
- 2) Ist der Betrieb eines Laderaumsaugschiffes (sog. Hopperbagger) auf einem Meeresgewässer der Gemeinschaft insgesamt als Schifffahrt i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. c) Unterabs. 1 der Richtlinie 92/81 anzusehen, oder muss zwischen den verschiedenen Tätigkeitsarten während eines Einsatzes differenziert werden?

<sup>(1)</sup> ABl. L 316, S. 12